

SARAH LEGNER

Gestaltung mehrseitiger Austauschverträge

Jus Privatum

275

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 275



Sarah Legner

Gestaltung mehrseitiger Austauschverträge

Mohr Siebeck

Sarah Legner, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen; 2014 Erste Juristische Prüfung; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Stuttgart; 2016 Zweite Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Tübingen; Richterin im Bezirk des OLG Stuttgart; 2019 Promotion (Tübingen); Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Konstanz; 2023 Habilitation (Konstanz); Inhaberin der Qualifikationsprofessur für Zivilrecht, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Europäisches Privatrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden.

Gefördert durch den Wissenschaftspreis der Werner und Erika Messmer-Stiftung.

ISBN 978-3-16-163636-3 / eISBN 978-3-16-163637-0

DOI 10.1628/978-3-16-163637-0

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, von der Druckerei Stückle in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2023 als Habilitationsschrift von der Sektion Politik – Recht – Wirtschaft der Universität Konstanz angenommen. Sie ist auf dem Stand von Ende 2023. Die Vorschriften des MoPeG, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, wurden einbezogen.

Mein größter Dank gilt meinem verehrten akademischen Lehrer, Herr Professor Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA). Er hat die Arbeit stets engagiert unterstützt und mir zugleich die notwendigen Freiräume eröffnet. Ich hatte die Freude, sowohl fachlich als auch persönlich von ihm zu lernen. Sein wissenschaftlicher Anspruch, seine Offenheit und seine Neugierde waren mir von unschätzbarem Wert und bleiben weiterhin mein Vorbild. Herr Professor Michael Stürner, M. Jur. (Oxford), und Frau Professorin Dr. Dr. hc. Barbara Dauner-Lieb danke ich für die rasche Erstellung des Zweit- und des Drittgutachtens.

Die Werner und Erika Messmer-Stiftung hat die Arbeit im Jahr 2020 mit ihrem Wissenschaftspreis ausgezeichnet. Ihre großzügige finanzielle Unterstützung hat entscheidend zum Gelingen des Projekts beigetragen, wofür ich ihr zu großem Dank verpflichtet bin. Ferner hat das Margarete von Wrangell-Programm mich im Jahr 2021 aufgenommen und – trotz meines Fortzugs aus Baden-Württemberg – ideell gefördert. Wichtige Unterstützung habe ich ferner durch das Konstanzia Fellowship erfahren. Für die Aufnahme in beide Programme bedanke ich mich herzlich. Dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere Frau Dr. Julia Scherpe-Blessing, danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe Jus Privatum.

Für ihre engagierte Mitarbeit danke ich meinen studentischen Hilfskräften Frau Tabea Jansen, Frau Mara Maurer, Frau Amanda Schüle und Frau Emily Törner. Mein Dank gebührt den Konstanzer Kolleginnen und Kollegen Frau Dr. Jana Abt, Frau Professorin Dr. Doris Forster, Herr Dr. Jonathan Hechler, Frau Professorin Dr. Katharina Reiling und Herr Professor Dr. Christoph Wendelstein. Sie haben mich während meiner Habilitationszeit begleitet und mir mit Rat zur Seite gestanden. Schließlich danke ich meiner Familie für ihre fortwährende Unterstützung. Ihr ist die Arbeit gewidmet.

Wiesbaden, im März 2024

Sarah Legner

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
A. Ziel der Untersuchung	1
B. Forschungsstand	9
C. Gang und Methodik der Untersuchung	11
1. Teil: Grundlegung	15
A. Begriff des mehrseitigen Austauschvertrags	15
I. Mehrseitigkeit	15
II. Austauschcharakter	17
III. Exkurs: Mehrseitige Verträge außerhalb des Zivilrechts	30
B. Vertrag(-srecht) und Gestaltung	31
I. Begriff der Gestaltung	31
II. Gestaltung allgemeiner Vertragsstrukturen	32
III. Gestaltung besonderer Vertragstypen	36
C. Phänomen mehrseitiger Leistungsgeflechte	40
I. Vorbemerkung	40
II. Kennzeichen	40
III. Gestaltungsziele	51
2. Teil: Allgemeine Strukturen mehrseitiger Austauschverträge	57
A. Nationales Recht	57
I. Einführung	57
II. Vertragsparteien	58
III. Vertragsentstehung	90
IV. Vertragsstörungen	121
V. Vertragsunwirksamkeit	164
VI. Vertragsdurchsetzung	179
B. Europäisches Recht	194
I. Mehrheit der Vertragsparteien im materialisierten Vertragsrecht	194

II. Vertragsbegriff	201
III. Exemplarische Anwendung auf mehrseitige Austauschverträge	208
C. Internationales Recht	228
I. UN-Kaufrecht	228
II. Kollisionsrecht	240
D. Gestaltungsvorschlag eines Rechts mehrseitiger Schuldverhältnisse aus Verträgen	272
I. Vorbemerkungen	272
II. Ergänzung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts	273
III. Ergänzung der Rom I-VO	276
3. Teil: Besonderer Typ mehrseitiger Austauschverträge	277
A. Anlass der Konkretisierung allgemeiner Strukturen	277
I. Fragmentarischer Charakter eines allgemeinen Vertragsrechts	277
II. Besondere Leistungsgeflechte als Gestaltungsobjekt	278
III. Strukturen und Entwicklungen im Besonderen Teil des Schuldrechts	281
B. Vertragsschluss	284
I. Phänomenologische Entstehung besonderer Leistungsgeflechte	284
II. Dogmatisch-strukturelle Sachzwänge	286
III. Rechtliche Wirksamkeitshindernisse	291
C. Vertragsverhandlungen	302
I. Bereitschaft zu mehrseitigen Verhandlungen	302
II. Prozess mehrseitiger Verhandlungen	304
D. Vertragsэлеmente	313
I. Stabilitätsfördernde Elemente	313
II. Kooperationsfördernde Elemente	355
III. Flexibilitätsfördernde Elemente	387
IV. Zusammenfassung	403
E. Gestaltungsvorschlag eines neuartigen Vertragstyps	404
I. Vorbemerkungen	404
II. Ergänzung des Besonderen Teils des Schuldrechts	408
III. Begründung	410
IV. Exemplarische Anwendung der vorgeschlagenen Vorschriften	435
Zusammenfassung	447
Anhang	457
A. Mehrseitige Schuldverhältnisse aus Verträgen	457
B. Mehrseitiger Kooperationsvertrag	460
Literaturverzeichnis	463
Sachverzeichnis	503

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
A. Ziel der Untersuchung	1
B. Forschungsstand	9
C. Gang und Methodik der Untersuchung	11
1. Teil: Grundlegung	15
A. Begriff des mehrseitigen Austauschvertrags	15
I. Mehrseitigkeit	15
II. Austauschcharakter	17
1. Pflichtenstrukturen	17
2. Abgrenzung zum Personengesellschaftsvertrag	19
a) Gemeinsamer Zweck	19
b) Strukturtypen	21
aa) Außengesellschaft	21
bb) Innengesellschaft	23
c) Mischformen	27
3. Zusammenfassung	29
III. Exkurs: Mehrseitige Verträge außerhalb des Zivilrechts	30
B. Vertrag(-srecht) und Gestaltung	31
I. Begriff der Gestaltung	31
II. Gestaltung allgemeiner Vertragsstrukturen	32
III. Gestaltung besonderer Vertragstypen	36
C. Phänomen mehrseitiger Leistungsgeflechte	40
I. Vorbemerkung	40
II. Kennzeichen	40
1. Hybride Zwecksetzung	40
a) Übereinstimmender Zweck als Konstituens	40
b) Fortbestand disparater Einzelzwecke	43

2. Abgrenzbarkeit	45
3. Formenvielfalt	45
4. Zusammenfassung	50
III. Gestaltungsziele	51
1. Stabilität	51
2. Kooperation	53
3. Flexibilität	54
4. Zusammenfassung	55
2. Teil: Allgemeine Strukturen mehrseitiger Austauschverträge	57
A. Nationales Recht	57
I. Einführung	57
II. Vertragsparteien	58
1. Mehrheit der Vertragsparteien	58
2. Stellung der Drittpartei	59
a) Konflikt zwischen Vertragsprinzip und Anspruchszuordnung	59
b) Hilfsanspruch gegen den Schuldner	61
c) Anspruchsinhalt und -charakteristika	64
aa) Akzessorietät	64
(1) Bestand	64
(2) Durchsetzbarkeit	66
bb) Beschränkte Verkehrsfähigkeit	67
cc) Abdingbarkeit	69
d) Zusammenfassung	70
3. Stellung des Gläubigers	71
a) Eingeschränkte Verfügungsbefugnis	71
aa) Kriterium des Vertragszwecks	71
bb) Einwilligungserfordernis	76
cc) Aufforderung zur Genehmigung	77
b) Erweiterter Pflichtenkreis	78
aa) Konflikt zwischen Vertragsprinzip und Obliegenheitscharakter	78
bb) Obliegenheiten als Nebenpflichten	79
bb) Pflichteninhalt	81
c) Zusammenfassung	82
4. Stellung des Schuldners	83
a) Partielle Einschränkung von Gegenrechten	83
aa) Konflikt zwischen Vertragsprinzip und Zuordnung von Gegenrechten	83
bb) Bestehen von Gegenrechten	83
(1) Gesetzlich begründete Gegenrechte	83
(2) Vertraglich begründete Gegenrechte	86
cc) Reichweite bestehender Gegenrechte	87
(1) Tatbestandsmodifikation	87
(2) Subsidiäres Einwilligungserfordernis	88

b) Erweiterter Pflichtenkreis	89
c) Zusammenfassung	89
III. Vertragsentstehung	90
1. Mehrheit der Vertragsparteien in der Rechtsgeschäftslehre	90
2. Empfängerplural der Willenserklärungen	92
3. Folgen für das Zustandekommen des Vertrags	94
a) Problem	94
b) Wirksamwerden	94
aa) Zeitpunkt des letzten Zugangs	94
bb) Modifizierter Abgabebegriff	96
cc) Zusammenfassung	97
c) Bindungswirkung	97
aa) Unanwendbarkeit der §§ 145 ff. BGB	97
bb) Bestehen	98
cc) Dauer	99
dd) Zusammenfassung	101
d) Auslegung	102
e) Stellvertretung	105
aa) Handeln im fremden Namen	105
bb) Außenvollmacht	106
cc) Rechtsscheinsvollmacht	107
dd) Insihgeschäft	108
ee) Zusammenfassung	111
4. Folgen für das Recht der Willensmängel	111
a) Problem	111
b) Mangelnder Rechtsbindungswille	112
c) Mangelnder Geschäftswille	114
5. Sonderprobleme bei mehraktiger Vertragsentstehung	116
a) Bindungswirkung des „Rumpfvtrags“	116
b) Scheitern des zweiten Akts	118
IV. Vertragsstörungen	121
1. Mehrheit der Vertragsparteien im Leistungsstörungenrecht	121
2. Schadensersatzansprüche	122
a) Stellung des Gläubigers	122
aa) Partielle Einschränkung des Schadensersatzbegehrens statt der Leistung	122
(1) Willensgetragene Anspruchsentstehung	122
(a) § 281 BGB	122
(b) § 282 BGB	124
(2) Gesetzliche Anspruchsentstehung	126
bb) Keine Einschränkung des Schadensersatzbegehrens neben der Leistung	126
cc) Zusammenfassung	127
b) Stellung der Drittpartei	127
aa) Kein Gestaltungszugriff	127
bb) Schadensersatzansprüche der Drittpartei	128

(1) Hilfsansprüche	128
(2) Eigenständige Ansprüche	129
cc) Zusammenfassung	131
c) Stellung des Schuldners	131
aa) Keine Verschuldenszurechnung	131
(1) Keine Erfüllungsgehilfeneigenschaft	131
(2) Keine Organeigenschaft	133
(3) Direkthaftung als Folge	133
bb) Reichweite gewillkürter Haftungsmaßstäbe	134
cc) Zusammenfassung	136
3. Recht des Synallagmas	136
a) Problem	136
b) Synallagma	137
aa) Begriff	137
bb) Formen	140
(1) Mehrseitiges Synallagma	140
(2) Zweiseitiges Synallagma mit Außenseiter	141
cc) Zusammenfassung	143
c) Leistungsstörungen im Synallagma	144
aa) Funktion der §§ 320 ff. BGB	144
bb) Leistungsstörungen im mehrseitigen Synallagma	144
(1) Gegenleistungspflichten bei Unmöglichkeit	144
(a) Gegenleistungen	144
(b) Folge bei Unmöglichkeit	145
(2) Rückabwicklung des Vertrags	149
(a) Rückabwicklung infolge Nicht- oder Schlechtleistung	149
(b) Rückabwicklung infolge Unmöglichkeit	152
(c) Rückabwicklung infolge Nebenpflichtverletzung	153
(3) Einrede des nicht erfüllten Vertrags	154
cc) Leistungsstörungen im zweiseitigen Synallagma mit Außenseiter	156
(1) Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit	156
(2) Rückabwicklung des Vertrags	158
(a) Rückabwicklung infolge Nicht- oder Schlechtleistung	158
(b) Rückabwicklung infolge Unmöglichkeit	160
(c) Rückabwicklung infolge Nebenpflichtverletzung	160
(3) Einrede des nicht erfüllten Vertrags	161
dd) Zusammenfassung	162
V. Vertragsunwirksamkeit	164
1. Unwirksamkeitsfolge	164
a) Problem	164
b) Ermittlung des Parteiwillens	165
c) Anwendbarkeit des § 139 BGB	167
2. Rückabwicklung	168
a) Erwerb durch Leistung	168
b) Inhalt des Bereicherungsanspruchs	170

aa) Herausgabe	170
bb) Surrogate	172
cc) Zusammenfassung	174
c) Bereicherungsausgleich im Synallagma	175
aa) Fortwirkung des Synallagmas	175
bb) Mehrseitiges Synallagma	176
cc) Zweiseitiges Synallagma mit Außenseiter	178
dd) Zusammenfassung	179
VI. Vertragsdurchsetzung	179
1. Mehrheit der Vertragsparteien im Zivilprozess	179
2. Reichweite der Rechtskraft	180
a) Subjektive Reichweite	180
b) Objektive Reichweite	185
3. Prozessuale Einbeziehung von Drittparteien	186
a) Prozessverbindung	186
b) Widerklage	188
c) Streitverkündung und Nebenintervention	189
4. Zusammenfassung	194
B. Europäisches Recht	194
I. Mehrheit der Vertragsparteien im materialisierten Vertragsrecht	194
II. Vertragsbegriff	201
1. Problem	201
2. Grammatikalische Auslegung	202
3. Systematische Auslegung	203
4. Genetische und historische Auslegung	205
5. Teleologische Auslegung	206
6. Zusammenfassung	208
III. Exemplarische Anwendung auf mehrseitige Austauschverträge	208
1. Problem	208
2. Nach Leistungspflichten spezifizierte Vertragstypen	210
a) Gemischte Verträge im europäischen Vertragsrecht	210
b) Vertragsstrukturtypen	212
aa) Vorbemerkung	212
bb) Zweiseitige Anspruchsbeziehung	212
cc) Einseitige Anspruchsbeziehung	215
(1) Schuldnerstellung des Verbrauchers	215
(2) Normstruktur	218
c) Zusammenfassung	219
3. AGB-Recht	219
a) Vorbemerkung	219
b) Vertragsschluss	220
aa) Vorliegen von AGB	220
bb) Einbeziehung von AGB	222
c) Auslegung	223
d) Inhaltskontrolle	225
e) Zusammenfassung	228

C. Internationales Recht	228
I. UN-Kaufrecht	228
1. Mehrheit der Vertragsparteien im Sachrecht	228
2. Grundsätze der Auslegung und Lückenfüllung des UN-Kaufrechts	230
3. Anwendbarkeit kraft Gesetzes	232
a) Grammatikalische Auslegung	232
b) Systematische Auslegung	233
c) Genetische und historische Auslegung	235
d) Teleologische Auslegung	237
e) Zusammenfassung	238
4. Anwendbarkeit kraft Parteivereinbarung	238
II. Kollisionsrecht	240
1. Mehrheit der Vertragsparteien im Kollisionsrecht	240
2. Rechtswahl	242
a) Mehrseitiger Verweisungsvertrag	242
b) Teilrechtswahl	243
aa) Voraussetzungen	243
bb) Anwendung	245
c) Verbot der Umgehung zwingender Normen	247
3. Objektive Anknüpfung	249
a) Fehlen einer charakteristischen Leistung	249
b) Möglichkeit einer objektiven dépeçage	251
c) Ermittlung der engsten Verbindung	254
4. Objektive Anknüpfung mehrseitiger Verbraucherverträge	256
a) Anwendbarkeit der Kollisionsnorm zu Verbraucherverträgen	256
b) Möglichkeit einer objektiven dépeçage	257
c) Modifikation der Qualifikation	259
aa) Ausübung bzw. Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeit	259
bb) Beteiligung mehrerer Verbraucher mit divergierenden gewöhnlichen Aufenthaltsorten	261
cc) Zusammenfassung	262
d) Ausschlussstatbestände	262
5. Eingriffsnormen	265
a) Eingriffsnormen der lex fori	265
aa) Voraussetzungen	265
bb) Folgen	266
b) Eingriffsnormen aus Drittstaaten	267
aa) Voraussetzungen	267
bb) Folgen	269
D. Gestaltungsvorschlag eines Rechts mehrseitiger Schuldverhältnisse aus Verträgen	272
I. Vorbemerkungen	272
II. Ergänzung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts	273
III. Ergänzung der Rom I-VO	276

3. Teil: Besonderer Typ mehrseitiger Austauschverträge	277
A. Anlass der Konkretisierung allgemeiner Strukturen	277
I. Fragmentarischer Charakter eines allgemeinen Vertragsrechts	277
II. Besondere Leistungsgeflechte als Gestaltungsobjekt	278
III. Strukturen und Entwicklungen im Besonderen Teil des Schuldrechts	281
B. Vertragsschluss	284
I. Phänomenologische Entstehung besonderer Leistungsgeflechte	284
II. Dogmatisch-strukturelle Sachzwänge	286
III. Rechtliche Wirksamkeitshindernisse	291
1. Problem	291
2. Entstehung horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen	292
3. Bewertung horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen	297
4. Missbrauch einer Marktbeherrschung	299
5. Zusammenfassung	301
C. Vertragsverhandlungen	302
I. Bereitschaft zu mehrseitigen Verhandlungen	302
II. Prozess mehrseitiger Verhandlungen	304
1. Problem	304
2. Chancen	305
3. Risiken	308
4. Zusammenfassung	312
D. Vertragsэлеmente	313
I. Stabilitätsfördernde Elemente	313
1. Rechtsbeständigkeit	313
a) Grundlagen	313
b) Zivilprozessuale Durchsetzung	314
aa) Strukturelle Betrachtung	314
bb) Funktionale Betrachtung	319
c) Zusammenfassung	321
2. Kontrolle	321
a) Grundlagen	321
b) Kontrolle bei und durch Vertragsschluss	324
c) Kontrolle nach Vertragsschluss	326
aa) Monitoring	326
bb) Reporting	326
cc) „Pönalisierung“	328
d) Zusammenfassung	329
3. Vertrauen	329
a) Grundlagen	329
aa) Vertrauen im Vertragsrecht und in der Vertragstheorie	329
bb) Vertrauen bei Leistungsgeflechten	335
cc) Zusammenfassung	337
b) Konfliktlösungsmechanismen	337
aa) Klauseln zur vertragsinternen Konfliktlösung	337

bb) Schlichtungs- und Mediationsklauseln	341
cc) Schiedsklauseln	345
c) Haftungsbeschränkungen	348
aa) Haftungsbeschränkung gegenüber dem Gläubiger	348
bb) Haftungsbeschränkung gegenüber der Drittpartei	350
d) Zusammenfassung	355
II. Kooperationsfördernde Elemente	355
1. Kooperationspflichten	355
a) Vorbemerkungen	355
b) Kooperation zwischen Gläubiger und Schuldner	356
c) Kooperation mit der Drittpartei	361
2. Durchsetzung von Kooperationspflichten	366
a) Kooperationspflichten als Leistungspflichten	366
aa) Pflichtenkategorien	366
bb) Einordnung	369
b) Verletzung von Kooperationspflichten	371
aa) Gesetzliches Leistungsstörungsrecht	371
bb) Anreizsysteme	373
(1) Bedarf	373
(2) Verknüpfung mit Haftungsbeschränkungen bei Leistungsverpflichtungen	374
(3) Begleitende Verfahrensregeln	374
(4) Kollektivierung von Kosten und Nutzen	376
3. Kooperation und Digitalisierung	381
a) Vorbemerkungen	381
b) Digitalisierung der Baubranche	381
c) Digitalisierung der Just-in-time Produktion	386
4. Zusammenfassung	387
III. Flexibilitätsfördernde Elemente	387
1. Grundlagen	387
2. Anfängliche Vorbehalte	389
3. Nachträgliche Änderungen	392
a) Vertragsanpassungsklauseln	392
aa) Vorbemerkungen	392
bb) Bedarf und Inhalt	393
cc) Verfahren	395
b) Neuverhandlungsklauseln	399
4. Zusammenfassung	402
IV. Zusammenfassung	403
E. Gestaltungsvorschlag eines neuartigen Vertragstyps	404
I. Vorbemerkungen	404
II. Ergänzung des Besonderen Teils des Schuldrechts	408
III. Begründung	410
1. Zu § 1 Vertragstypische Pflichten	410
a) Absatz 1	410

b) Absatz 2	411
c) Absatz 3	413
2. Zu § 2 Kooperationspflichten	414
a) Satz 1	414
b) Satz 2	415
3. Zu § 3 Schriftform	417
a) Satz 1	417
b) Satz 2	419
c) Satz 3	419
4. Zu § 4 Änderung des Vertrags	423
a) Absatz 1	423
b) Absatz 2	425
5. Zu § 5 Verantwortlichkeit des Schuldners	427
a) Absatz 1	427
b) Absatz 2	428
6. Zu § 6 Gütliche Streitbeilegung	430
7. Zu § 7 Kündigung	431
a) Absatz 1	431
b) Absatz 2	434
c) Absatz 3	434
d) Absatz 4	435
IV. Exemplarische Anwendung der vorgeschlagenen Vorschriften	435
1. Bauprojekt „Vogelsang“	435
2. Szenario 1: Störungen bei der Leistungsveranschaffung	437
a) Nichtleistung	437
b) Eigentumsverletzung	439
3. Szenario 2: Begehren einer Vertragsänderung	441
4. Szenario 3: Fehlschlag der Kooperation	442
 Zusammenfassung	 447
 Anhang	 457
A. Mehrseitige Schuldverhältnisse aus Verträgen	457
B. Mehrseitiger Kooperationsvertrag	460
 Literaturverzeichnis	 463
 Sachverzeichnis	 503

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union in der seit dem 1.12.2009 geltenden Version des Vertrags von Lissabon
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALJ	Austrian Law Journal
Am. Sociol. Rev.	American Sociological Review
Anm.	Anmerkung
Antitrust Bull.	The Antitrust Bulletin
Antitrust L.J.	Antitrust Law Journal
ArbG	Arbeitsgericht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel (Singular)
Artt.	Artikel (Plural)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Zeitschrift für Baurecht
BauW	Zeitschrift Bauwirtschaft
BB	Betriebsberater
BeckOF	Beck'sche Online-Formulare
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BerGer.	Berufungsgericht
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIM	Building Information Modeling
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
Calif. L. Rev.	California Law Review
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Code civil	Französisches Zivilgesetzbuch
Code civil a. F.	Französisches Zivilgesetzbuch in der Fassung vor 2016
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Cornell Int. Law J.	Cornell International Law Journal
DCFR	Draft Common Frame of Reference
d. h.	das heißt
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Diss.	Dissertation
DNotz	Deutsche Notar-Zeitschrift
DS	Der Sachverständige
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EAG	Haager Vertragsabschlußgesetz
Ed.	Edition
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft/EG-Vertrag in der von dem 1.2.2003 bis zu dem 30.11.2009 geltenden Version des Vertrags von Nizza
Einl.	Einleitung
EKG	Hager einheitliches Kaufgesetz
EL	Ergänzungslieferung
Emory L. J.	Emory Law Journal
ERCL	European Review of Contract Law
et al.	et alii/et aliae/et alia (lat. und andere)
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuLF	European Legal Forum
EuR	Europarecht
Eur. Bus. Law Rev.	European Business Law Review
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen

EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgend/e
FuE-GVO	Verordnung (EU) 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GEKV	Entwurf einer Verordnung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisgesetz
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Group Process. Intergr. Relat.	Group Processes & Intergroup Relations
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
Habil.	Habilitation
Hervorh.	Hervorhebung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hrsg.	Herausgeber
I.C.L.R.	The International Construction Law Review
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und Warenvertriebs
Int. J. Retail. Distrib. Manag.	International Journal of Retail & Distribution Management
IPD	Integrated Project Delivery
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
J. Abnorm. Psychol.	Journal of Abnormal and Social Psychology
J. Bus. Ventur.	Journal of Business Venturing
J. Exp. Soc. Psychol.	Journal of Experimental Social Psychology
J. Institutional Econ.	Journal of Institutional Economics
J. L. & Com.	Journal of Law and Commerce
J. L. & Econ.	The Journal of Law and Economics
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J. Manage.	Journal of Management
J. Pers. Soc. Psychol.	Journal of Personality and Social Psychology
J. Prof. Iss. Eng. Ed. Pr.	Journal of Professional Issues in Engineering Education and Practice
JA	Juristische Arbeitsblätter

JITE	Journal of Institutional and Theoretical Economics
JR	Juristische Rundschau
Jura	Jura – Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
jurisPK	juris Praxiskommentar
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
Kommission	Europäische Kommission
LArbG	Landesarbeitsgericht
Lean Constr. J.	Lean Construction Journal
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera (lat. Buchstabe)
LMRR	Lebensmittelrecht-Rechtsprechung
LS	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	Multimedia und Recht – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
Mod. L. Rev.	The Modern Law Review
MoPeG	Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz, BGBl. I 2021, S. 3436–3482
MünchKomm	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift- Rechtsprechungs-Report
NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Mietrecht
No.	number
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Oxf. J. Leg. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
PECL	Principles of European Contract Law
PPC	Project Partnering Contract
Psychol. Bull.	Psychological Bulletin
r+s	Recht und Schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RAND J. Econ.	The RAND Journal of Economics
RdTW	Zeitschrift für das Recht der Transportwirtschaft
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RRa	ReiseRecht aktuell
Rs.	Rechtssache
Rss.	Rechtssachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
scil.	scilicet (lat. nämlich)
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchO	Schiedsgerichtsordnung
SchuldR	Schuldrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/r/n
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
TeilUrt.	Teilurteil
u. a.	und andere
UCLA L. Rev.	UCLA Law Review
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNTS	United Nations Treaty Collection
Urt.	Urteil
U.S.	United States/United States Supreme Court
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom/versus (lat. gegen)
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
verb.	Verbundene
Vertikal-GVO	Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche

VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung/en
VuR	Verbraucher und Recht
Wis. L. Rev.	Wisconsin Law Review
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	WuW-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
WVRK	Wiener Vertragsrechtsübereinkommen
Yale L. J.	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfR	Zeitschrift für Finanzmarktrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zugl.	zugleich
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht/Journal of Competition Law

Im Übrigen wird auf das „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ von *Hildebert Kirchner* und *Cornelie Butz*, 10 Auflage, Berlin 2021, verwiesen.

Einführung

A. Ziel der Untersuchung

Das Vertragsrecht gründet auf Privatautonomie. Privatrechtssubjekte bestimmen grundsätzlich nicht nur selbstverantwortlich, ob sie kontrahieren wollen.¹ Sie legen zudem den Vertragsinhalt – innerhalb der Grenzen zwingenden Rechts² – nach ihrem Belieben fest.³ Hierzu gehört die Entscheidung darüber, mit welchen und mit wie vielen Parteien ein Vertrag geschlossen werden soll. Die zuletzt genannte Ausprägung der Privatautonomie mag leicht in Vergessenheit geraten, sind doch die schuldrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches (mit Ausnahme der Gesellschaft und der Gemeinschaft) auf zweiseitige Verträge zugeschnitten. Dies exemplifiziert der Begriff der Forderung als Schuldverhältnis im engeren Sinne: § 241 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt, dass kraft des Schuldverhältnisses *der* Gläubiger berechtigt ist, von *dem* Schuldner eine Leistung zu fordern. Privatrechtssubjekten steht es hingegen frei, auch mehrseitige Verträge zu schließen, also Verträge, an welchen mehr als zwei Parteien mit jeweils eigener Position beteiligt sind.⁴ § 311 Abs. 1 BGB fordert zur Begründung eines Schuldverhältnisses einen „Vertrag zwischen den Beteiligten“ und verlangt damit mehrere Beteiligte, beschränkt ihre Anzahl aber nicht.

Das Vertragsrecht sowie die praktische Vertragsgestaltung orientieren sich an dem bilateralen Austauschvertrag in Gestalt eines Leitbilds. Auch mehrpolige wirtschaftliche Leistungsgeflechte werden – ganz überwiegend⁵ – durch zwei-

¹ Dörner, Dynamische Relativität, 1989, S. 123; Looschelders, Schuldrecht AT, 20. Aufl. 2022, § 3 Rn. 1; Wendland, Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit, 2019, S. 165.

² Dazu zählen etwa §§ 134, 138 BGB sowie die zahlreichen (halb-)zwingenden Bestimmungen des europäischen Verbraucherschutzrechts, dazu im Detail 2. Teil C.

³ BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993, Az. 1 BvR 567/89, NJW 1994, 36, 38: „Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen ein Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit.“

⁴ So mit Blick auf die Vertragsübernahme durch einen dreiseitigen Vertrag BGH, Urt. v. 20.4.2005, Az. XII ZR 20/02, NJW-RR 2005, 958, 959; Klimke, Die Vertragsübernahme, 2010, S. 45. Bei einem Sachverhalt, dem ein dreiseitiger Ringtausch zugrunde lag, thematisierte der BGH, Urt. v. 27.10.1967, Az. V ZR 157/64, BGHZ 49, 7, juris-Rn. 19 die Zulässigkeit nicht weiter, sondern führte schlicht aus: „Es können deshalb zwei Kaufverträge einen einheitlichen Tauschvertrag darstellen, und zwar auch dann, wenn sie in zwei gesonderten Urkunden enthalten sind.“

⁵ Zu einigen in der Praxis relevanten Erscheinungsformen mehrseitiger Verträge sogleich.

seitige Verträge rezipiert.⁶ Bei drittfinanzierten Erwerbsgeschäften, wie dem Finanzierungsleasing oder dem Abzahlungskauf, sind regelmäßig drei Parteien beteiligt. Dennoch werden die Geflechte durch zwei rechtlich getrennte,⁷ bipolare Verträge strukturiert.⁸ Das Kreditkartengeschäft bringt zuweilen gar ein Vierparteienverhältnis zutage, wenn neben der Kreditkarten ausgebenden Bank ein Akquisiteur mit der Suche nach Vertragsunternehmen betraut ist und dergestalt ein Kooperationsverhältnis zwischen beiden Akteuren entsteht.⁹ Auch die Realisierung eines Bauprojekts setzt die Beteiligung einer Vielzahl von Parteien voraus. Vor allem komplexe Bauvorhaben bekunden dies. Dabei werden regelmäßig mehrere bilaterale Verträge geschlossen: Der Bauherr beauftragt einen Architekten mit der Bauplanung und -überwachung. In einem weiteren Vertrag verpflichtet sich der (General-)Unternehmer gegenüber dem Bauherrn zu der Errichtung des Bauwerks.¹⁰ Obwohl beide Verträge rechtlich grundsätzlich isoliert bewertet werden,¹¹ sind die Leistungspflichten des Architekten und des Unternehmers faktisch miteinander verknüpft. Um das Bauvorhaben erfolgreich zu realisieren, müssen beide kooperieren. Dies betrifft auch das Verhältnis zu Subunternehmern: Schließt der Generalunternehmer seinerseits Verträge mit Subunternehmern zur Durchführung einzelner Bauleistungen ab, stehen diese mit dem Bauherrn in keiner Vertragsbeziehung. Dennoch beeinträchtigt die mangelhafte Leistung eines Subunternehmers, der z. B. Wasserleitungen im Sanitärbereich fehlerhaft angeschlossen hat, die Interessen des Bauherrn. Ein weiteres Beispiel bietet die Just-in-time Produktion. Durch eine flexible und an den konkreten Produktionsumfang angepasste Lieferung soll produktive Effi-

⁶ *Stoffels*, Gesetzlich nicht geregelte Schuldverträge, 2001, S. 10.

⁷ Die rechtliche Nähe der den drittfinanzierenden Erwerbsakt ermöglichenden Verträge greifen Gesetz oder Rechtsprechung durch verschiedene Mechanismen auf. Bei drittfinanzierten Verbrauchergeschäften sehen § 358 BGB den Durchgriff des Widerrufsrechts und § 359 BGB den Einwendungsdurchgriff vor. Voraussetzung ist dafür, dass beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 358 Abs. 3 BGB begründen.

⁸ Zur Kritik und einer darauf aufbauenden Entwicklung der neuartigen Rechtsfigur des trilateralen Synallagmas *Heermann*, Drittfianzierte Erwerbsgeschäfte, 1998.

⁹ *Martinek/Omlor*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2017, § 67 Rn. 2; *Graf von Westphalen*, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 675f Rn. 102.

¹⁰ Daneben sind zahlreiche weitere bilaterale vertragliche Ausgestaltung von Bauvorhaben geläufig. Der Auftraggeber kann, anstatt einen Generalunternehmer zu beauftragen, mit sämtlichen beteiligten Unternehmern jeweils einen bilateralen Vertrag schließen, vgl. die Darstellung bei *Aedtner*, Koordinierung durch den Generalunternehmer in Großprojekten, 2020, S. 31. Auch kommt es vor, dass sich Bauunternehmer zu einer ARGE zusammenschließen, dies sodann mit dem Auftraggeber kontrahiert. Die Rechtsnatur der Bau-ARGE ist umstritten. Zumeist wird sie als GbR betrachtet, vgl. *K. Schmidt*, DB 2003, 703, 707; *Thierau/Messerschmidt*, NZBau 2007, 129, 131. Zuweilen wird jedoch eine Qualifikation als offene Handelsgesellschaft befürwortet, vgl. KG Berlin, Beschl. v. 22.8.2001, Az. 29 AR 54/01, BauR 2001, 1790.

¹¹ Die Rechtsprechung anerkennt bei Bau- und Architektenverträgen indes Kooperationspflichten, die auch den Auftraggeber betreffen, vgl. nur BGH, Urt. v. 28.10.1999, Az. VII ZR 393/98, NJW 2000, 807, 808; BGH, Urt. v. 24.2.2005, Az. VII ZR 225/03, NZBau 2005, 335, 337. Dazu *Armbrüster/Bickert*, NZBau 2006, 153–160.

zienz generiert werden.¹² Dazu müssen sich Zulieferer abstimmen. Gleichwohl sind sie regelmäßig allenfalls durch einen Rahmenvertrag rechtlich verbunden. Die auf diese Weise nur partiell realisierbare multilaterale Koordinierung wird vielfach als unzureichend bewertet.¹³

Die fortbestehende Dominanz des zweiseitigen Vertrags zur rechtlichen Erfassung mehrseitiger Leistungsgeflechte im modernen Wirtschaftsleben wurde bereits vielfach kritisiert.¹⁴ Dass auch der Gesetzgeber vereinzelt bezweifelt hat, ob das Leitbild des bilateralen Vertrags (stets) sachgerecht ist, exemplifizieren die in § 358 Abs. 3 BGB normierte Figur der wirtschaftlichen Einheit, die zwei Verträge mittels Widerrufs- (§ 358 BGB) und Einwendungsdurchgriffs (§ 359 BGB) auf rechtlicher Ebene verknüpft, sowie die Figur zusammenhängender Verträge aus § 360 BGB.

Es wurde mit verschiedenen in der Wissenschaft entwickelten Ansätzen versucht, die lebensfremde Aufspaltung mehrseitiger Leistungsgeflechte in bilaterale Verträge zu überwinden. Die Vorschläge reichen von dem Aufbau eines Vertragsorganisations-¹⁵ bzw. Netzwerkvertragsrechts¹⁶ über die Entwicklung der Rechtsfigur eines trilateralen Synallagmas für drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte¹⁷ bis hin zu der Annahme eines Vertragsverbunds¹⁸ oder eines Netzvertrags,¹⁹ um nur einige Vorschläge exemplarisch zu nennen.²⁰ All diese Ansätze haben mehr oder minder gemeinsam, dass sie *de lege lata* rechtsdogmatische Konzepte schaffen wollen, um die wirtschaftliche Verknüpfung selbständiger Verträge in die rechtliche Kategorie zu transferieren. Es ist kaum gelungen, eine allseits akzeptierte Lösung zu finden.²¹ Dies beruht maßgeblich darauf, dass

¹² K. Lange, Das Recht der Netzwerke, 1998, Rn. 22–29.

¹³ Vgl. nur K. Lange, Das Recht der Netzwerke, 1998, Rn. 177: »[...] just-in-time-Zulieferverträge als komplexes Gefüge miteinander verknüpfter Lieferungen und Leistungen [werden] von den Vertragstypen des BGB nur unvollständig erfasst [...]. Außerdem wird ihrer Verknüpfung zu Netzwerken nicht hinreichend Rechnung getragen. Verträge über größere technische Kooperationen erfordern einen wesentlich weiteren Ansatz, als es die Vertragstypen des BGB vorsehen.«; Rohe, Netzvertrag, 1998, S. 384–411, der davon ausgeht, dass die an einer Just-in-time Produktion Beteiligten durch einen sog. Netzvertrag verbunden sind.

¹⁴ Malzer, ZVertriebsR 2012, 343, 343.

¹⁵ Malzer, Vertragsverbünde und Vertragssysteme, 2013; ders., ZVertriebsR 2012, 343 ff.

¹⁶ Grundmann, AcP 217 (2017), 718. Zur Berücksichtigung von Vernetzungen mit dem Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage Grundmann, in: Aderhold/Grunewald/Klingberg/Paefgen (Hrsg.), FS Westermann, 2008, S. 227–244.

¹⁷ Herrmann, Drittfianzierte Erwerbsgeschäfte, 1998.

¹⁸ Teubner, Netzwerk als Vertragsverbund, 2004.

¹⁹ Möschel, AcP 186 (1986), 211 ff.; Rohe, Netzverträge, 1998.

²⁰ Vgl. ferner K. Lange, Das Recht der Netzwerke, 1998; Wellenhofer, KritV 89 (2006), 187, die unter anderem die Figur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter heranziehen; Rohe, Netzverträge, 1998; Nicklisch, BB 2000, 2166.

²¹ So auch Nicklisch, BB 2000, 2166, 2169: »Die materiellrechtlichen und prozessualen Ansätze, mehrere miteinander verknüpfte Vertragsbeziehungen mit Hilfe neu entwickelter rechtsdogmatischer Lösungskonzepte mehr oder minder intensiv rechtlich miteinander zu verbinden, haben bisher keine generelle Lösung zu schaffen vermocht.«

„der Wille der Beteiligten im Prinzip auf separate Verträge gerichtet ist.“²² Das hier verfolgte Erkenntnisinteresse gilt daher einem neuartigen Ansatz. Anstatt die wirtschaftliche Nähe von zweiseitigen Verträgen durch die Entwicklung rechtsdogmatischer Konstrukte zu rezipieren und dadurch den Willen der Vertragsparteien gerichtet auf den Abschluss zweiseitiger Verträge (teilweise) beiseitezuschieben, will die Untersuchung aufzeigen, inwieweit sich der mehrseitige Vertrag als Gestaltungsinstrument für mehrpolige Interessengeflechte eignet. Damit wird – entgegen den bislang vorherrschenden Ansätzen – nicht versucht, der durch die Parteien geschaffenen Vertragsstruktur Modifikationen zu „oktroyieren“. Stattdessen wird unmittelbar an die Vertragsgestaltungsfreiheit der Privatrechtssubjekte angeknüpft. Es obliegt ihnen, anstatt vernetzter bipolarer Verträge, den mehrseitigen Vertrag als Gestaltungsinstrument zu wählen. Um die Parteien insoweit nicht lediglich auf das Verfassen komplexer Vertragswerke verweisen zu müssen, gilt es mehrseitige Austauschverträge im Gesetz zu verorten und zu verankern. Es werden ein allgemeines Schuldrecht mehrseitiger Austauschverträge sowie ein besonderer Typ eines mehrseitigen Austauschvertrags entworfen.

Damit ist zugleich eine erste Eingrenzung des Untersuchungsobjekts vorgenommen. Es sollen Geflechte zweiseitiger Transaktionen den Untersuchungsgegenstand bilden, in denen aus Sicht der beteiligten Privatrechtssubjekte nur die Gesamtheit der Transaktionen geeignet ist, das ihre Verflechtung begründende Ziel herbeizuführen.²³ Dazu gehören beispielsweise Bauprojekte, die nach dem Werkvertragsrecht des BGB und der VOB/B zumeist durch eine Vielzahl zweiseitiger Verträge²⁴ realisiert werden.²⁵ Die bilateralen Vertragsstrukturen verursachen Koordinierungsschwierigkeiten²⁶ und daraus resultierende Zeit- und Budgetüberschreitungen.²⁷ Aber auch an Franchisesysteme ist zu denken, in welchen Franchisenehmer und Franchisegeber durch einen zweiseitigen Vertrag verbunden sind, während zwischen den Franchisenehmern in der Regel keine vertragliche Sonderverbindung besteht, aber dennoch erhöhte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter gegeben sind.²⁸ Ferner werden

²² *Nicklisch*, BB 2000, 2166, 2169.

²³ Ähnlich mit Blick auf die Erforschung sog. Netzwerke *Grundmann*, AcP 217 (2017), 718, 720; *Robe*, Netzverträge, 1998, S. 11.

²⁴ Siehe jedoch 8. Deutscher Baugerichtstag Arbeitskreis IX, Thesenband, 2020, S. 47–56 sowie *Breyer*, Bauen mit Vertrauen, JUVE 12/2018 zu dem Pilotprojekt der Realisierung des Baues eines Hotels in Hamburg durch den Abschluss eines Mehrparteienvertrags.

²⁵ *Heldt*, KritV 89 (2006), 208–211, die darauf hinweist, dass Bauprojekte im Rahmen der Diskussion im Vertragsnetze und deren rechtliche Rezeption unberücksichtigt blieben.

²⁶ Siehe die Grafik zu den steigenden Verfahrenszahlen in Bau- und Architektensachen bei *Schröder*, NZBau 2008, 1, 2. So auch im internationalen Kontext: *Hayford*, Collaborative Contracting, 2018, <https://www.pwc.com.au/legal/assets/collaborative-contracting-mar18.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.12.2023).

²⁷ *Boldt*, NZBau 2019, 547, 547; *Dauner-Lieb*, NZBau 2019, 339, 339.

²⁸ Dazu *Güttler*, in: Mittwoch/Klappstein/Botthof/Bühner/Figge/Schirmer/Stöhr/R. Wolff

zum Zwecke gemeinsamer Forschung und Entwicklung multilaterale Kooperationen geschlossen.²⁹ Schließlich erfordert auch die Just-in-time Produktion eine Abstimmung über die Grenzen bilateraler Vertragsverbindungen, um die gewünschte Steigerung der Produktionseffizienz zu erzielen.³⁰

Die zögerliche Verwendung mehrseitiger Verträge zur Gestaltung komplexer Transaktionen mag vielfältige Ursachen haben. Sie verdeutlichen, dass der zurückhaltende Einsatz des mehrseitigen Vertrags als Gestaltungsmittel nicht darauf beruht, dass er per se ungeeignet wäre, mehrpolige Wirtschaftsgeflechte sinnvoll rechtlich zu rezipieren. Abgesehen von Gesellschaftsverträgen, die ebenfalls als mehrseitige Verträge qualifiziert werden können, aber von der vorliegenden Untersuchung, die Austauschverträge fokussiert,³¹ ausgenommen sein sollen, spielen mehrseitige Vertragsgestaltungen in der Rechtsprechung eine untergeordnete Rolle.³² Dies schürt Rechtsunsicherheit, die Unternehmen oder Privatpersonen, die vor der Aufgabe stehen, Austauschbeziehungen rechtlich zu regeln, davon abhalten kann, den mehrseitigen Vertrag als Gestaltungsinstrument zu wählen.³³ Dies wird durch die erstaunlich marginale Behandlung

(Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaften – Netzwerke im Privatrecht, 2015, S. 69, 81; *Heldt*, KritV 89 (2006), 208, 211; *Robe*, Netzverträge, 1998, S. 436.

²⁹ Vgl. *Ellger*, in: Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2020, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 209ff.; *A. Horn*, Vertragsgestaltung bei projektbezogener Zusammenarbeit, 2008, S. 103; *Lappe*, Kooperationen wissenschaftlicher Einrichtungen, 2019; *Wündisch*, in: BeckOF Vertrag, 66. Ed. 2023, 12.4 Rn. 2.

³⁰ Dazu *Robe*, Netzverträge, 1998, S. 384–411.

³¹ Zu der Abgrenzung des mehrseitigen Austauschvertrags von der Personengesellschaft im Detail unten 1. Teil A. III.

³² Entscheidungen zum Ringtausch: RG, Beschl. v. 15.6.1939, Az. VIII 64/39, RGZ 161, 1–6; BGH, Urt. v. 27.10.1967, Az. V ZR 157/64, BGHZ 49, 7–11; OLG Düsseldorf, Urt. v. 2.4.2001, Az. 9 U 121/00, NJOZ 2002, 460–466; Entscheidungen zur dreiseitigen Vertragsübernahme: BGH, Urt. v. 20.4.2005, Az. XII ZR 20/02, NJW-RR 2005, 958, 959; BGH, Urt. v. 27.11.1985, Az. VIII ZR 316/84, BGHZ 96, 302; BAG, Urt. v. 24.2.2011, Az. 6 AZR 626/09, NZA-RR 2012, 148; Entscheidung zu einem mehrseitigen Erbvertrag: OLG Hamm, Beschl. v. 2.2.2012, Az. I-15 W 603/10; Entscheidungen zum mehrseitigen Vergleich: LARbG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.9.2014, Az. 17 Ta (Kost) 6057/14, JurBüro 2015, 136; Entscheidungen zu einem dreiseitigen Vertrag zum Zwecke des Beschäftigungswechsels: LAG Hamm, Urt. v. 19.2.2016, Az. 16 Sa 984/15; Hessisches LAG, Urt. v. 10.6.2013, Az. 16 Sa 1339/12.

³³ So auch *Heermann*, Geld und Geldgeschäfte, 2003, § 5 IV 2 Rn. 30: „Die Skepsis, mit der [...] dem Modell des dreiseitigen Vertrags sowie dem damit verbundenen Rechtsfolgenkatalog begegnet, beruht damit maßgeblich auf der ungewissen Akzeptanz dieses Vertragstyps in der Wirtschaftspraxis sowie auf der Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsfolgen.“; *Oechsler*, Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag, 1997, S. 347f.: „Weil die Gestaltung wirtschaftlich bedeutender Abmachungen praktisch nie ohne rechtlichen Rat erfolgt, der rechtliche Berater aber aus Haftungsgründen den ‚sichersten Weg‘ – d. h. den der Rechtsprechung – beschreiten muß, ist daher kaum jemals mit dem Entwurf einer dreigliedrigen Parteivereinbarung in einem Formularvertrag der Praxis zu rechnen. Denn die Anerkennung solcher Gestaltungen vor Gericht ist, mangels Präzedenzen, stets ‚unsicher‘.“ Zu dem Prinzip des sicheren Wegs als Grundsatz der juristischen Vertragsgestaltung BGH, Urt. v. 23.6.1981, Az. VI ZR 42/80, NJW 1981, 2741, 2742; *Martinek/Omlor*, in: Staudinger, BGB, 2017, § 675 Rn. B 173; *Rehbinder*, Vertragsgestaltung, 2. Aufl. 1993, S. 34.

mehrseitiger Verträge im juristischen Schrifttum verschärft.³⁴ Das Kennzeichen mehrseitiger Verträge ist ihre Mehrpolarität. Sie hat zur Folge, dass – anders als im zweiseitigen Vertrag – Vertrags- und Anspruchsbeteiligung auseinanderfallen können. Dies veranschaulicht der Ringtausch.³⁵ Drei Vertragspartner A, B und C schließen einen Vertrag, in dem sie sich verpflichten, ringsherum Grundstücke zu tauschen: A verpflichtet sich gegenüber B, B verpflichtet sich gegenüber C und C verpflichtet sich gegenüber A. Jeder Anspruch beinhaltet die Pflicht zur Übereignung eines spezifischen Grundstücks. Durch den Abschluss des Vertrags hat unter anderem B als Gläubiger einen Anspruch auf die Übereignung eines Grundstücks gegen A als Schuldner. C ist an diesem Anspruch nicht beteiligt, aber dennoch Vertragspartner des Ringtausches. Dies wirft Fragen im Hinblick auf die rechtliche Stellung nicht-anspruchsbeteiligter Vertragsparteien auf, die vor allem bei Leistungsstörungen relevant werden. Die von dem Bürgerlichen Gesetzbuch geprägte Dichotomie zwischen austauschvertraglicher Zweiseitigkeit einerseits und gesellschaftsrechtlicher Kooperation andererseits erhellt nicht, wie das mehrparteienvertragliche Binnenverhältnis rechtlich strukturiert ist.³⁶

Soweit sich im Bürgerlichen Recht und in der Vertragspraxis mehrseitige Vertragsgestaltungen finden, sind sie auf diverse Lebensbereiche verteilt und vermitteln keine Rechtssicherheit. Dazu zählen etwa die dreiseitige Vertragsübernahme,³⁷ der mehrseitige Erbvertrag,³⁸ der Ringtausch von Mietwohnungen³⁹ oder von Grundstücken,⁴⁰ sowie mehrseitige Verrechnungsabreden.⁴¹ Aber auch Schiedsgerichtsverträge, die Parteien mit Schiedsrichtern schließen, um den weiteren Ablauf des Verfahrens zu regeln, sind mehrseitig.⁴² An Vergleichen zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten sind gelegentlich ebenfalls mehr als zwei Parteien mit eigenständiger Position beteiligt. Gegenstand arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen waren dreiseitige Verträge, in welchen unter anderem ein Arbeitnehmer den Wechsel seiner Beschäftigung mit zwei Arbeitgebern vereinbarte.⁴³

³⁴ Zu dem Forschungsstand sogleich unter B.

³⁵ Dazu *Eberl-Borges*, AcP 203 (2003), 633; *Heermann*, JZ 1999, 183; *Pfister*, JZ 1971, 284.

³⁶ Zu den rechtlichen Grundstrukturen im Detail unten 2. Teil A.

³⁷ Dazu BGH, Urt. v. 20.4.2005, Az. XII ZR 20/02, NJW-RR 2005, 958, 959; *Klimke*, Die Vertragsübernahme, 2010.

³⁸ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 2.2.2012, Az. I-15 W 603/10; *Keim*, RNotZ 2012, 496–500.

³⁹ *Eberl-Borges*, AcP 203 (2003), 633, 635.

⁴⁰ RG, Beschl. v. 15.6.1939, Az. VIII 64/39, RGZ 161, 1–6; BGH, Urt. v. 27.10.1967, Az. V ZR 157/64, BGHZ 49, 7–11; OLG Düsseldorf, Urt. v. 2.4.2001, Az. 9 U 121/00, NJOZ 2002, 460–466.

⁴¹ BGH, Urt. v. 19.5.2000, Az. V ZR 322/98, NJW 2000, 3065; *Eberl-Borges*, AcP 203 (2003), 633, 635 f.

⁴² *Martinek*, in: Lüke/Mikami/Prütting (Hrsg.), FS Ishikawa, 2001, S. 269, 278–280.

⁴³ LAG Hamm, Urt. v. 19.2.2016, Az. 16 Sa 984/15; Hessisches LAG, Urt. v. 10.6.2013, Az. 16 Sa 1339/12.

Ein weiterer Grund für den zurückhaltenden Gebrauch mehrseitiger Verträge in den betrachteten Leistungsgeflechten ist die von den schuldrechtlichen Regelungen ausgehende Leitbildfunktion.⁴⁴ Neben der Vermittlung von Rechtssicherheit etablieren die auf bilaterale Verträge zugeschnittenen Vorschriften des BGB ein Leitbild des Vertrags und prägen dergestalt eine spezifische Kultur des Kontrahierens.⁴⁵ Ein Vertrag als bilateraler Austausch kennzeichnet ein konfrontatives Aufeinandertreffen zweier Parteien, die antagonistische Interessen verfolgen. Der mehrseitige Vertrag bricht mit dieser Sicht bereits dadurch, dass er mehr als zwei individuelle Lager begründet. Was eine Partei gibt, fließt im zweiseitigen Vertrag automatisch der anderen zu. Im mehrseitigen Vertrag ist dies anders.

Nicht zuletzt mögen mehrseitige Beziehungen sozialpsychologisch betrachtet spezifische Herausforderungen bergen, die in Zwei-Personen-Verhältnissen nicht in derselben Art oder zumindest nicht in derselben Intensität zutage treten. Koordination gestaltet sich herausfordernd. Bereits der Einigungsprozess birgt die Gefahr, zäh und langwierig zu werden. Selbst wenn es gelingt, einen Konsens zu erringen, kann die Vertragsabwicklung schwerfällig sein, beispielsweise wenn durch die Pflichtverletzung einer Vertragspartei der gesamte Leistungsaustausch zum Erliegen kommt. Zudem zeigt die sozialpsychologische Forschung zu der Gruppendynamik, dass es zu sog. Prozessverlusten in Form von Leistungs- und Motivationsverlusten in der Gruppe kommen kann, wenn die Bedeutung der individuellen Beiträge zur Erreichung des gemeinsamen Zieles stark variiert oder Konformitätsdruck verhindert, dass konstruktive Beiträge Gehör finden.⁴⁶

Um Privatrechtssubjekten den Zugang zu dem mehrseitigen Austauschvertrag als Gestaltungsinstrument zu öffnen, sollen dessen allgemeine rechtliche Strukturen herausgearbeitet werden. Bereits das dogmatische Grundgefüge eines mehrseitigen Vertrags erscheint einigermaßen unklar. Die Mehrseitigkeit einer vertraglichen Einigung steht mit dem bilateral strukturierten Anspruchsbegriff, vgl. § 194 Abs. 1 BGB, in Konflikt. Dies hat Konsequenzen für das Leistungsstörungsrecht. Maßgeblich ist zudem, inwieweit die Vorschriften der §§ 320ff. BGB, welche einen gegenseitigen Vertrag voraussetzen, Anwendung finden können. Der mehrseitige Vertrag findet auch im europäischen und internationalen Vertragsrecht keine explizite Erwähnung. Ob und wie nationale Vorschriften, die auf der Umsetzung von Richtlinienvorgaben beruhen, auf

⁴⁴ Hönn, Kompensation gestörter Vertragsparität, 1982, S. 16; Larenz, Schuldrecht AT Band I, 11. Aufl. 1976, § 15 II.

⁴⁵ Dauner-Lieb/Warda, in: Heck, (Hrsg.), 11. Grazer Baubetriebs- & Baurechtsseminar, Wa(h)re Kooperation im Bauvertrag – Notwendigkeit oder notwendiges Übel, 2020, S. 37, 47; Dauner-Lieb, NZBau 2019, 339, 341 f.

⁴⁶ Brodbeck/Greitemeyer, Group Process. Intergr. Relat. 3 (2000), 159, 160; Kerr/Bruun, J. Pers. Soc. Psychol. 44 (1983), 78–94; Neumer, Gemeinsame Entscheidungsfindung: Perspektiven, Ansatzpunkte und blinde Flecken, 2009, S. 13. Dazu im Detail unten 2. Teil C.

mehrseitige Verträge Anwendung finden, ist jedoch zentral für eine rechtssichere Gestaltung mehrseitiger Verträge. Entsprechendes gilt für die Vorschriften des internationalen Privatrechts und des internationalen Einheitsrechts.

Das deutsche Vertragsrecht gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Die gesetzlich vertypeten Verträge erleichtern Privatrechtssubjekten die Vertragsgestaltung. Privatrechtssubjekte sind nicht darauf angewiesen, für sämtliche Risiken explizite Regeln zu vereinbaren, sondern können im Zweifel auf das dispositive Recht zurückgreifen, sofern ein ihrer Vertragsgestaltung entsprechender Typ gesetzlich geregelt wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der hohen Vertragsschlusskosten bei mehrseitigen Verträgen erscheint es zielführend, auch besondere Typen mehrseitiger Austauschverträge im Schuldrecht zu verankern.

Da die Einsatzmöglichkeiten mehrseitiger Verträge ebenso vielfältig sind wie diejenigen zweiseitiger Verträge, soll der Entwicklung eines besonderen mehrseitigen Vertragstyps lediglich exemplarisch nachgegangen werden. Dazu wird an dem Phänomen mehrseitiger Leistungsgeflechte angesetzt. Es werden als eine Art der Teilmenge daraus solche Leistungsgeflechte zwischen Unternehmern betrachtet, die besonders kooperationsintensiv erscheinen. *Prima facie* sind sie einer Regelung durch mehrseitigen Vertrag in besonderem Maße zugänglich. Dies erhellt auch ein Blick in die ausländische Vertragspraxis. In der Baupraxis des *common law* finden verschiedene Mehrparteienvertragsmodelle Anwendung. Neben dem in England entwickelten *Project Partnering Contract*, zu dem unter anderem eine Fallstudie zu rund 40 realisierten Bauprojekten existiert,⁴⁷ gibt es Allianzverträge (*Alliance Contracts*), die in verschiedenen Ausgestaltungen, unter anderem in der Baupraxis in Großbritannien,⁴⁸ Australien,⁴⁹ den USA⁵⁰ sowie in den Niederlanden,⁵¹ zur Anwendung kommen. Sie waren in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, darunter das *Project Alliancing* und das *Strategic Alliancing*, bereits Gegenstand von Fallstudien.⁵² Obwohl diese

⁴⁷ Association of Consultant Architects, 10 Years of Project Partnering Contracts PPC2000/TPC2005, 2010.

⁴⁸ *Hutchinson/Breedon/O'Rourke*, Alliance Contracting, 2014, https://www.kingsfund.org.uk/sites/default/files/media/linda-hutchinson-alliance-contracting-27.03.14_0.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.2023).

⁴⁹ *Young/Hosseini/Lædre*, Energy Procedia 96 (2016), 833–844.

⁵⁰ *Vlaar*, Contracts and Trust in Alliances: Discovering, Creating and Appropriating Value, 2008.

⁵¹ *Elemans*, Developing a Project Alliance Suitability Scan for Dutch Infrastructure Projects, 2016; *Scheublin*, Building Research & Information 29 (2001), 451–455, *van Wassenaeer*, A Practical Guide to Successful Construction Projects, 2017, 2.8.

⁵² Pars pro toto *Fernandes/Labdenperä/Costa*, Suitability of Project Alliancing for a Customary Apartment Renovation – A Case Study, https://www.irbnet.de/daten/iconda/CIB_DC27672.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.2023); *Lamari/Cheung*, Success factors in an alliance contract: a case study in Australia, in: International Conference of AUBEA/COBRA/CIB Student Chapter, 4–8 July 2005, Queensland University of Technology, Brisbane, Queensland, Australia; *Young/Hosseini/Lædre*, Energy Procedia 96 (2016) 833–844.

Vertragsmodelle bislang überwiegend in Ländern des *common law* zur Anwendung kommen, sind sie für das hier verfolgte Erkenntnisinteresse von Belang. Zum einen spricht bereits die das deutsche Recht prägende Vertragsfreiheit dafür, dass die genannten Mehrparteienvertragsmodelle dem Grunde nach – vorbehaltlich notwendiger Modifikationen – auch im deutschen Rechtsraum adaptiert werden können.⁵³ Zum anderen ist der Kooperationsbedarf in mehrseitigen Leistungsgeflechten universell, also über den räumlichen Geltungsbe- reich nationaler Rechtsordnungen hinaus, von Bedeutung.

Aufbauend auf den entwickelten allgemeinen Strukturen mehrseitiger Ver- träge können Gestaltungselemente vorgeschlagen werden, die die Realisierung typischer Interessenslagen bei Leistungsgeflechten unterstützen. Dabei dürfen Sachzwänge, die mit dem Erfordernis der Einstimmigkeit der vertraglichen Einigung einhergehen, nicht unberücksichtigt bleiben. Auch Wirksamkeits- hindernisse, allen voran das Kartellverbot, können die Verwendungsmöglich- keiten mehrseitiger Austauschverträge einschränken. Auf der Grundlage der entwickelten Gestaltungselemente können schließlich dispositive Vorschriften für den mehrseitigen Kooperationsvertrag als neuartigen Vertragstyp vorge- schlagen werden.

B. Forschungsstand

Die Untersuchung knüpft an den gegenwärtigen Forschungsstand zu mehr- seitigen Austauschverträgen an. Was die Erarbeitung allgemeiner Strukturen mehrseitiger Verträge betrifft, ergibt eine Auswertung der Literatur, dass – wenn überhaupt – nur der Ringtausch thematisiert wird.⁵⁴ Verstanden als mehr- seitiger Vertrag, in welchen die Parteien ringsherum Sachen tauschen, wird eine spezifische mehrseitige Pflichtenstruktur betrachtet. Die erarbeiteten Erkennt- nisse lassen nur begrenzt Schlussfolgerungen für die Anwendung vertragsrecht- licher Bestimmungen auf mehrseitige Verträge mit anderen Strukturen zu. Zu- dem beschränken sich die Ausführungen weitgehend auf die Frage nach dem Synallagmabegriff und der Anwendung der §§ 320ff. BGB. Vereinzelt wurde die Vertragsentstehung und Anfechtung „multi-polarer Vertragsverhältnisse“⁵⁵

⁵³ Siehe die Übersetzung des britischen *Project Partnering Contract* ins Deutsche von *Mosey/Breyer/Leupertz/Boldt*, PPC Deutschland: Einführung in PPC und FAC-1, 2018.

⁵⁴ Lehrbücher: *Gernhuber*, Das Schuldverhältnis, 1989, § 13 V 3; *U. Huber*, Leistungs- störungen II, 1999, § 45 III 5; *Larenz*, Schuldrecht AT Band I, 14. Aufl. 1987, § 15 II; Kommentarliteratur: *Emmerich*, in: MünchKomm, BGB, 9. Aufl. 2022, Vor § 320 Rn. 23–24; *Gsell*, in: *Soergel*, BGB, 13. Aufl. 2005, § 323 Rn. 10; *Looschelders*, in: BeckOGK, BGB, 1.11.2023, § 323 Rn. 40–42; *Saenger*, in: Schulze, BGB, 11. Aufl. 2021, § 463 Rn. 4; *Seichter*, in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 463 Rn. 31; Aufsatzliteratur: *Eberl-Borges*, AcP 203 (2003), 633; *Heermann*, JZ 1999, 183; *Pfister*, JZ 1971, 284.

⁵⁵ *Holler/Hinzpeter-Schmidt*, JuS 2021, 301, 301.

untersucht.⁵⁶ Unbehandelt bleiben zahlreiche weitere Probleme vertraglicher Mehrseitigkeit in der Rechtsgeschäftslehre und im Leistungsstörungsrecht. Soweit mehrseitige Verwaltungsverträge untersucht werden,⁵⁷ sind die dogmatischen Besonderheiten von den Spezifika des öffentlich-rechtlichen Vertrags geprägt und daher nicht richtungsgebend für die Struktur privatrechtlicher mehrseitiger Verträge.

Es finden sich ferner zwei Untersuchungen, die sich umfassender mit allgemeinen Strukturen mehrseitiger Verträge befassen. Eine Untersuchung befasst sich mit dogmatischen und zivilprozessualen Fragestellungen vertraglicher Mehrseitigkeit.⁵⁸ Sie ist mit ihrem Fokus auf ringförmig angeordneten Pflichten zwischen drei Vertragsparteien auf einen spezifisch strukturierten mehrseitigen Vertrag beschränkt. Eine zweite Untersuchung behandelt mehrseitige Verträge umfassender.⁵⁹ Betrachtet werden sämtliche multipolaren Verträge ungeachtet ihres konkreten Pflichtengefüges. Die hiesige Untersuchung unterscheidet sich von diesen Arbeiten in den folgenden Punkten: Zunächst ist der Untersuchungsgegenstand nicht deckungsgleich. Vorliegend werden mehrseitige Austauschverträge untersucht. Damit ist zwar kein spezifisches Pflichtengefüge verbunden, doch aber, wie noch zu zeigen sein wird, eine gewisse Einschränkung verknüpft, weil sie nur mehrseitige Verträge einbezieht, in deren Verhältnis bilaterale Anspruchsbeziehungen bestehen, an denen nicht sämtliche Vertragsparteien beteiligt sind. Darüber hinaus werden allgemeine Strukturen mehrseitiger Austauschverträge unter Einbezug europäischer und internationaler Regelungen entwickelt. Dazu findet sich, soweit ersichtlich, bislang nur eine Stimme, die die Anwendung vereinzelter Vorschriften des AGB-Rechts auf mehrseitige Verträge thematisiert.⁶⁰ Um ein in sich stimmiges Konzept auszubilden, ist es angezeigt, auch solche Vorschriften erneut zu untersuchen, die in den erwähnten Arbeiten auf ihre Anwendbarkeit auf mehrseitige Verträge betrachtet wurden. Bislang hat sich keine gefestigte Meinung herausgebildet. Den gegenwärtigen Forschungsstand prägen stattdessen bisweilen stark divergierende Ansichten.⁶¹

Schließlich wurden Fragen zur Rechtsgeschäftslehre und Leistungsstörungen bei mehrseitigen Verträgen bereits im Kontext der Erbaueinandersetzung behandelt.⁶² Rückschlüsse auf andere mehrseitigen Vertragsbindungen sind nur

⁵⁶ *Holler/Hinzpeter-Schmidt*, JuS 2021, 301.

⁵⁷ *Reimer*, *VerwArch* 2003, 543.

⁵⁸ *Luber*, *Der mehrseitige Austauschvertrag*, 2004.

⁵⁹ *Zwanzger*, *Der mehrseitige Vertrag*, 2012.

⁶⁰ *Zwanzger*, in: *Kanzleiter/Spickhoff* (Hrsg.), *Mehrseitige und drittbegünstigende Verträge*, 2014, S. 19–60.

⁶¹ Während *Luber* beispielsweise der Ansicht ist, ein mehrseitiger Vertrag komme dadurch zustande, dass jede Partei ihre Willenserklärung an mehrere Adressaten richte (S. 35–36), vertritt *Zwanzger* die Auffassung, jede Partei gebe eine der Anzahl der weiteren Parteien entsprechende Mehrzahl von Willenserklärungen ab (S. 134–145).

⁶² *Eberl-Borges*, *Die Erbaueinandersetzung*, 2000, S. 67–94, 149–159, 362–402.

Sachverzeichnis

- Absorptionstheorie 210–211
- Abspaltbarkeit 243–247
- Abtretung 67–69, 76, 275, 459
- Acquis Principles 199
- Äquivalenz
 - objektive Äquivalenz 44–45
 - subjektive Äquivalenz 44, 138
- AGB-Recht 72, 219–228
 - Begriff 220–221
 - Einbeziehungskontrolle 222–223
 - Inhaltskontrolle 225–228
 - Überraschende Klausel 222–223
 - Unklarheitenregel 223–225
 - Vertragszweck 72–73
- Allgemeine Handlungsfreiheit 33, 242, 293–294
- Allianzvertrag
 - Anpassung 391, 398
 - Haftung 349–350
 - Kommunikationsstruktur 311–312
 - Konfliktlösung 339
 - Kooperation 359, 371, 375
 - Kündigung 328
- Anfechtung 73–74, 114–116
- Anreizsystem 373–381
- Anspruchsbegriff 7, 58–59
- Aufklärungspflicht 74
- Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeit 259–262
- Austausch 17–19, 136–143

- Bargeldloser Zahlungsverkehr 47
- Baurecht 2, 395–397, 401, 425–426, 429, 436, 444
- Bedingung
 - Resolutivbedingung 119
 - Suspensivbedingung 118
- Begleitende Verfahrensregel 374–376
- Benchmarking 326

- Bereicherungsrecht
 - Commodum ex negotiatione 173–174
 - Eingeschränkte Zweikondiktionentheorie 177–178
 - Herausgabe 170–172
 - Kondiktion der Kondiktion 172–173
 - Leistungsbegriff 168–170
 - Saldotheorie 175–179
 - Surrogat 172–174
 - Wertersatz 172–173
- Building Information Modeling 381–386

- Commodum ex negotiatione 173–174
- Culpa in contrahendo 364–365

- Dauerschuldverhältnis 40, 331–333, 370, 413–414, 431
- Dépeçage
 - Objektive dépeçage 251–254
 - Subjektive dépeçage 243–247
- Direkthaftung 133–134
- Draft Common Frame of Reference 198, 205, 211
- Drittfinanziertes Erwerbsgeschäft 50
- Drittpartei
 - Eigenständiger Anspruch 129–131, 428
 - Einwilligung 76–77, 135–136, 149
 - Genehmigung 77–78
 - Gestaltungszugriff 127–128
 - Hilfsanspruch 61–70, 127–129
 - Schadensersatzanspruch 129–131
 - Stellung 69–71
 - Verschulden 131–133
- Drittchadensliquidation 363–364

- Effet utile 207
- Effizienz 5, 29, 38, 41, 45, 48–49, 55, 280, 288–290, 319, 351, 370, 378, 380

- Eingriffsnorm
 – Eingriffsnorm der *lex fori* 265–267
 – Eingriffsnorm aus Drittstaaten 267–272
- Einrede
 – Einrede des nicht erfüllten Vertrags 154–156, 161–162
 – Öffentliches Interesse 85–86
 – Tatbestandsmodifikation 87–88
 – Verjährung 85–86
 – Vertraglich begründete Einrede 86–87
 – Verwirkung 86
 – Wirtschaftliche und persönliche Unmöglichkeit 87–88, 145
 – Zurückbehaltungsrecht 84–85, 88–89, 173, 175, 226, 274
- Einwilligungserfordernis 76–78, 88–89
- Einzelzweck 43–45, 52, 287, 394
- Engste Verbindung 254–256, 261–262
- Entbehrlichkeitseffekt 308–309
- Erfüllungshilfe 131–133
- Ermächtigung 61–62
- Ermöglichungsfunktion 32, 279, 405–406
- Flexibilität
 – Begriff 54–55, 377–389
 – Leistungsbestimmungsrecht 390–392
 – Neuverhandlungsklausel 399–402
 – Vertragsanpassungsklausel 392–399
- Force majeure-Klausel 393
- Form
 – Nichtigkeit 419–425
 – Schriftform 397, 409, 417–419
- Forschungskoooperation 280, 292–293, 295–296, 299
- Franchising 48–49, 52, 292–293, 299, 378–380
 – Konförderationsfranchising 292–293, 299
 – Systemrichtlinien 42–43, 303, 351
- Fristsetzung 124
- FuE-GVO 299
- GbR
 – Actio pro socio 62
 – Außen-GbR
 – Innen-GbR
- Gemeinsamer Zweck 19–21, 40–42
- Gemischter Vertrag
 – Absorptionstheorie 210–211
 – Kombinationstheorie 211–212
- Genehmigung 77–78, 275, 459
- Gesellschaftsähnlicher Vertrag 27–29
- Gesellschaftsvermögen 22, 26
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort 259–264, 276
- Gläubigermehrheit 15, 182
- Gruppendenken 310
- Gruppendynamik, *siehe* Vertragsverhandlungen
- Haager Kaufrechtsübereinkommen 236–237
- Haftungsbeschränkung
 – Gesetzliche Haftungsbeschränkung 81–82, 427–428
 – Gewillkürte Haftungsbeschränkung 134–136, 348–354, 374, 428–430
- Haftungsdurchgriff 133–134
- Haftungsverschärfung 81
- Haftungszurechnung 131–133
- Hardship-Klausel 393
- Hilfsanspruch
 – Abdingbarkeit 69–70
 – Akzessorietät 64–66
 – Durchsetzbarkeit 66–67
 – Schadensersatz 128–129
 – Verkehrsfähigkeit 67–69
- Insichgeschäft 108–111
- Integrierte Projektabwicklung
 – Anpassung 398
 – Haftungsbeschränkung 348
 – Konfliktlösung 339
 – Kooperation 359, 374, 376–378
 – Kündigung 328
- Integrated Project Delivery, *siehe* Integrierte Projektabwicklung
- Interbankenabkommen 285
- Just-in-time Produktion 2–3, 29, 41, 45, 47–48, 53, 280, 292, 313, 319, 326, 360–362, 378, 386
- Kartellverbot
 – Freistellung 298–299

- Tatbestandsimmanente Ausnahme 297–299
- Vertikal-GVO 297, 299
- Wettbewerbsbeschränkung 291–299
- Kaufrechtliches Mängelgewährleistungsrecht 215–218
- Koalition 302, 310–312, 418
- Kollektivierung von Kosten und Nutzen 376–381
- Kombinationstheorie 211–212
- Kommunikationsstruktur 311–312, 375, 386, 415–416
- Kondition der Kondition 172–173
- Konfliktlösung 337
- Konsortium 283, 285–286
- Kontrolle
 - Benchmarking 326
 - Monitoring 326
 - Reporting 326–327
 - Signaling 325–326
 - Screening 325–326
- Kooperation
 - Bedarf 53–54
 - Digitalisierung 381–386
- Kooperationspflicht
 - Inhalt 355–366
 - Durchsetzung 366–381
- Kreditkartengeschäft 2

- Leasing 2, 42, 50
- Leistungsbestimmungsvorbehalt 64, 390–392
- Leistungsgeflecht
 - Begriff 40–45
 - Entstehungsszenarien 284–290
 - Flexibilität 54–55
 - Kooperation 53–54
 - Stabilität 51–53
 - Struktur 45–50
- Leistungsverschaffungspflicht 369, 374, 407–408, 410–411
- Lex causae 239–240, 266–269
- Lex fori 265–267
- Lock-In-Effekt 302–303

- Mediation 341–344
- Mehrparteienverfahren 346–347
- Minderung 218, 233, 240

- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung 299–301
- Monitoring 326

- Nebenintervention 189–193, 315–316
- Nebenpflicht
 - Schadensersatz neben der Leistung 80, 89, 113–115, 126–127, 129–131
 - Schadensersatz statt der Leistung 122, 124–126, 153–154, 160–161
 - Reichweite 78–82, 89, 134
 - Rücktritt 153–154, 160–161
- Neuverhandlungsklausel 399–402

- Obliegenheit 78–82
- Offenkundigkeit 105–106
- Offerta ad incertas personas 92–93
- Ökonomische Analyse des Rechts 321–324, 406
- Opportunismus 321–324, 330

- Pactum de non petendo 86–87, 340
- Parteiautonomie 239, 242–245, 247
- Pauschalreiserichtlinie 201, 204–205
- Personengesellschaft, *siehe* GbR
- Pönalisierung 328–329
- Principal-Agent-Theorie 321–324
- Principles of European Contract Law 199
- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung 57
- Privatautonomie 32–34
- Project Partnering Contract
 - Anpassung 391, 398
 - Kommunikationsstruktur 375
 - Konfliktlösung 338
 - Kontrolle 324, 326
 - Kooperation 327, 358–359, 370
- Prozessverbindung 186–187, 317

- Rechtsbeständigkeit 313–314
- Rechtsgestaltung 32–38
- Rechtskraft
 - Erstreckung 181–184
 - Objektive Reichweite 185–186
 - Subjektive Reichweite 181–184
- Rechtsscheinvollmacht 107–108
- Rechtswahl 242–249

- Regulierungsfunktion 35–36
- Relational Contract 332–335
- Reporting 326–327
- Richtigkeitsgewähr 33
- Richtlinie über digitale Inhalte 197, 201, 203–205, 211
- Ringtausch 6, 9–10, 59, 140–141, 144–156, 165, 249
- Rücktrittsrecht
 - Nebenpflichtverletzung 153–154, 160–161, 432
 - Nichtleistung 149–152, 158–160
 - Scheitern des zweiten Akts 113
 - Unmöglichkeit 152–153
- Rumpfvertrag 91, 116–121, 290, 433

- Schadensersatz neben der Leistung
 - Nebenpflichtverletzung 80, 89, 113–115, 126–127, 129–131
 - Verzug 125–127, 129, 189, 380–381
- Schadensersatz statt der Leistung
 - Nebenpflichtverletzung 124–126
 - Nichtleistung 122–124
 - Unmöglichkeit 126
- Schadensersatzbegehren 122–124, 126–127
- Scheingeschäft 112–114
- Scherzerklärung 113–114
- Schiedsklausel 340, 345–348
- Schiedsverfahren 346–348
- Schlichtung 341–344
- Schlüsselgewalt 63–64, 77
- Schuldnermehrheit 15–16, 165, 444
- Screening 325–326
- Signaling 325–326
- Smart Distribution 386
- Sonderwissen 104
- Stabilität
 - Begriff 51–53
 - Rechtsbeständigkeit 313–321
 - Kontrolle 325–327
- Stellvertretung
 - Empfangsvertreter 286
 - Insihgeschäft 108–111
 - Offenkundigkeit 105–106
 - Rechtsscheinsvollmacht 107–108
 - Vertreterhaftung 365–366
 - Vollmacht 106
- Stillhalteabkommen, *siehe* pactum de non petendo
- Störung der Geschäftsgrundlage 73, 120, 267, 271
- Streitverkündung 189–193, 315–316
- Sunk costs 302–303, 329
- Surrogationsmethode 147, 151
- Synallagma
 - Begriff 18, 137–140
 - Funktionelles Synallagma 139
 - Genetisches Synallagma 139
 - Konditionelles Synallagma 139–140
 - Mehrseitiges Synallagma 140–141, 144–156
 - Zweiseitiges Synallagma 136–137, 144
 - Zweiseitiges Synallagma mit Außen-seiter 141–143

- Teilrechtswahl, *siehe* subjektive dépeçage

- UN-Kaufrecht 228–240
- Unmöglichkeit 144–149, 156–158, 371
- Urhebervertragsrecht 73

- Verbraucher 194–228
- Verbraucherstatut 256–264
- Verbraucherkreditrichtlinie 195–197, 201, 203, 213, 215
- Verbrauchsgüterkauf 215, 218
- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 203–205, 213, 216
- Verfahrensregel 374–376
- Verhandlungsprozess 304–312
- Verhandlungsungleichgewicht 44
- Vertikal-GVO 297, 299
- Vertrauen
 - Dauerschuldverhältnis 39–40, 331–332
 - Haftungsbeschränkung 81–82, 135–136, 348–354, 374, 427–430
 - Relational Contract 332–335
 - Systemvertrauen 336
- Verschulden
 - Maßstab 81–82
 - Zurechnung 131–133
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 361–363
- Vertrag zugunsten Dritter 16, 60, 69–70, 129, 151–152, 155–156, 170, 182, 184

- Vertragsanpassungsklausel 392–399
- Vertragsauslegung 389–390
- Vertragsbegriff
 - Europäischer Vertragsbegriff 201–208
 - Kollisionsrechtlicher Vertragsbegriff 240–242
- Vertragsfreiheit 60, 68–70, 72, 78–79, 149, 158–159, 163, 167, 207–208, 214, 405, 425
- Vertragsgestaltung 38–40, 313–314
- Vertragsschluss
 - Einaktiger Vertragsschluss 90–91
 - Mehraktiger Vertragsschluss 90–91, 116–121
 - Rumpfvertrag 91, 116–121, 290, 433
 - Willenserklärung 92–104, 286–290
- Vertragsunwirksamkeit
 - Anwendbarkeit des § 139 BGB 167
 - Formnichtigkeit 419–425
 - Reichweite 164–167
 - Rückabwicklung, *siehe* Bereicherungsrecht
- Vertragsverhandlungen 302–312, 388–389
- Vertragszweck 71–76
- Vertretungsmacht, *siehe* Stellvertretung
- Verzug 125–127, 129, 189, 380–381
- Virtuelles Unternehmen 49–50
- Warenkaufrichtlinie 201–202, 204, 210, 216
- Wettbewerbsbeschränkung
 - Horizontale Wettbewerbsbeschränkung 292–299
 - Spürbarkeit 293
 - Vertikale Wettbewerbsbeschränkung 291–292, 294, 297
- Wettbewerbsfreiheit 34–35
- Widerklage 188–189, 316–317
- Widerruf
 - Widerruf bei Verbraucherdarlehensverträgen 197, 213–215
 - Widerrufsdurchgriff 3, 17
- Wiener Vertragsrechtsübereinkommen 30–31, 75
- Willenserklärung
 - Abgabe 96–97, 286–290
 - Auslegung 102–104
 - Bindungswirkung 97–101
 - Empfänger 92–93
 - Offerta ad incertas personas 92–93
 - Wirksamwerden 94–95
 - Zugang 94–95
- Willenstheorie 288–289
- Willensvorbehalt 112–114
- Zurückbehaltungsrecht 84–85, 88–89, 173, 175, 226, 274
- Zweckverfehlungskondiktion 73
- Zwei-Parteien-Prozess 179, 403
- Zweiseitiger Vertrag 45, 60, 92, 97, 116–118, 139–140, 144, 146, 150, 167, 174, 195–196